

Mitgliederversammlung am 10.05.2019 in Bonn

TOP 5

Antrag – Änderung der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

Antrag des Präsidiums
an die Mitgliederversammlung
am 10.05.2019 in Bonn

Empfehlung des Präsidiums:

Das Präsidium empfiehlt den Mitgliedern des IB, die weiteren Änderungen der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung, anzunehmen.

Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung, die 2017 in Erfurt stattfand, hat das Präsidium beauftragt, die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung vollständig auf Aktualität zu überprüfen sowie einen Änderungsvorschlag für die Mitgliederversammlung in 2019 zu erarbeiten.

Die Mitgliederversammlung 2017 hat bereits Änderungen zum Wahlverfahren zugestimmt. (§5 und §9).

Weitere Punkte der Geschäftsordnung sind neu von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

Hintergrund:

Das Ziel war es die Praktikabilität der aktuellen Geschäftsordnung zu überprüfen. In diesem Sinne hat die Satzungs- und Organisationskommission des IB die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung auf ihre Effizienz und auf ihre formelle Richtigkeit geprüft.

Somit werden Änderungspunkte empfohlen, die einen besseren und reibungslosen Ablauf der Mitgliederversammlung garantieren. Unter anderem wird die Einladung und das Protokoll postalisch und/oder elektronisch zur Verfügung gestellt.

Zudem wird sichergestellt, dass die Mitgliederversammlung während der ganzen Sitzung beschlussfähig ist. Somit kann die Tagesordnung der Mitgliederversammlung abgearbeitet werden. Für die Sitzung der Mitgliederversammlung wird empfohlen ein Ergebnisprotokoll zu erstellen. Das Verlaufsprotokoll der vergangenen Jahre wurde von einer Stenografin/ eines Stenografen erstellt. Das Präsidium schlägt vor in Zukunft, ein Mitglied der Versammlung zum Schriftführer/ zur Schriftführerin zu wählen. Die Erstellung eines Ergebnisprotokolls durch eine/n gewählte/n Schriftführer/in würde Zeit und Geld sparen.

Die geänderte Geschäftsordnung stellt eine Vereinfachung zur Durchführung der Mitgliederversammlung dar.

Beschlussempfehlung

Die Mitgliederversammlung möge die vorgeschlagenen Änderungen der Geschäftsordnung mit sofortiger Wirkung beschließen.

Unten stehend sehen Sie die beschlossene Geschäftsordnung durch die Mitgliederversammlung am 30.6. und 01.07.2017 und die empfohlenen Änderungen des Präsidiums für die Mitgliederversammlung am 10. Mai in Bonn. *(orange markiert)*

<p align="center">Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung des IB beschlossen von der Mitgliederversammlung am 30.06./31.07.2017 in Erfurt</p>	<p align="center">Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung des IB am 10. Mai in Bonn 2019</p>
<p align="center">§ 1 Einberufung</p> <p>(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung vom Präsidenten oder der Präsidentin mit einer Frist von 21 Tagen einberufen.</p> <p>(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden gemäß § 6 Abs. 4 der Satzung vom Präsidenten oder der Präsidentin unverzüglich einberufen.</p>	<p align="center">§ 1 Einberufung</p> <p>(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung vom Präsidenten oder der Präsidentin mit einer Frist von 21 Tagen einberufen.</p> <p>(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden gemäß § 6 Abs. 4 der Satzung vom Präsidenten oder der Präsidentin unverzüglich einberufen.</p> <p>(3) <i>Die Einladung wird auf dem elektronischen und/ oder postalischem Wege den Mitgliedern zugestellt.</i></p>
<p align="center">§ 2 Leitung</p> <p>(1) Der Präsident bzw. die Präsidentin oder ein/e Vizepräsident/in eröffnet, leitet und schließt die Mitgliederversammlung. Bei Verhinderung bestimmt das Präsidium ein Präsidiumsmitglied als Versammlungsleiter/in. Er/sie bildet mit zwei vom Präsidium bestimmten Präsidiumsmitgliedern, dem Vorstand und vier von der Mitgliederversammlung unter seiner Leitung zu wählenden Vereinsmitgliedern das Tagungspräsidium.</p> <p>(2) Der/die Versammlungsleiter/in stellt die ordnungsgemäße Einladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung fest und leitet die Beschlussfassung über die Tagesordnung.</p> <p>(3) Er/sie bestimmt die Protokollführer und den</p>	<p align="center">§ 2 Leitung</p> <p>(1) Der Präsident bzw. die Präsidentin oder ein/e Vizepräsident/in eröffnet, leitet und schließt die Mitgliederversammlung. Bei Verhinderung bestimmt das Präsidium ein Präsidiumsmitglied als Versammlungsleiter/in. Er/sie bildet mit zwei vom Präsidium bestimmten Präsidiumsmitgliedern, dem Vorstand und vier von der Mitgliederversammlung unter seiner Leitung zu wählenden Vereinsmitgliedern das Tagungspräsidium.</p> <p>(2) Der/die Versammlungsleiter/in stellt die ordnungsgemäße Einladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung fest und leitet die Beschlussfassung über die Tagesordnung. Er/sie bestimmt die Protokollführer und den Ordnungsdienst.</p>

<p align="center">Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung des IB</p> <p align="center">beschlossen von der Mitgliederversammlung am 30.06./31.07.2017 in Erfurt</p>	<p align="center">Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung des IB</p> <p align="center">am 10. Mai in Bonn 2019</p>
<p>Ordnungsdienst.</p> <p>(4) Der/die Versammlungsleiter/in leitet die Mitgliederversammlung, er/sie übt das Hausrecht aus und trifft die zur Aufrechterhaltung der Ordnung notwendigen Maßnahmen. Die Mitglieder des Tagungspräsidiums unterstützen ihn/sie dabei. In strittigen Fragen der Tagungsleitung entscheidet das Tagungspräsidium durch Mehrheitsbeschluss.</p>	<p>(3) Der/die Versammlungsleiter/in leitet die Mitgliederversammlung, er/sie übt das Hausrecht aus und trifft die zur Aufrechterhaltung der Ordnung notwendigen Maßnahmen. Die Mitglieder des Tagungspräsidiums unterstützen ihn/sie dabei. In strittigen Fragen der Tagungsleitung entscheidet das Tagungspräsidium durch Mehrheitsbeschluss.</p>
<p>§ 3 Wahl des Tagungspräsidiums, des Wahlausschusses und der Antragskommission</p> <p>(1) Das Präsidium schlägt der Mitgliederversammlung zur Wahl vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. vier Vereinsmitglieder für das Tagungspräsidium b. neun Vereinsmitglieder für den Wahlausschuss c. fünf Vereinsmitglieder für die Antragskommission <p>(2) Weitere Vorschläge zu den nach § 3 Abs. (1) zu wählenden Gremien können schriftlich bis zu 10 Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorsitzenden des Vorstandes erfolgen.</p> <p>(3) Liegen der Mitgliederversammlung mehr Wahlvorschläge vor, als Plätze zu besetzen sind, so hat die Mitgliederversammlung aus einer Liste aller Vorschläge zu wählen. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.</p> <p>(4) Nach Vervollständigung des Tagungspräsidiums durch Wahl der vier von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vereinsmitglieder leitet der/die</p> <p>(5) Versammlungsleiter/in die Wahl der Antragskommission und des</p>	<p>§ 3 Wahl des Tagungspräsidiums, des Wahlausschusses und der Antragskommission und des/r Schriftführers/in</p> <p>(1) Das Präsidium schlägt der Mitgliederversammlung zur Wahl vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. vier Vereinsmitglieder für das Tagungspräsidium b. neun Vereinsmitglieder für den Wahlausschuss c. fünf Vereinsmitglieder für die Antragskommission d. ein/e Schriftführer/in <p>(2) Weitere Vorschläge zu den nach § 3 Abs. (1) zu wählenden Gremien können schriftlich bis zu 10 Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorsitzenden des Vorstandes erfolgen.</p> <p>(3) Liegen der Mitgliederversammlung mehr Wahlvorschläge vor, als Plätze zu besetzen sind, so hat die Mitgliederversammlung aus einer Liste aller Vorschläge zu wählen. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.</p> <p>(4) Nach Vervollständigung des Tagungspräsidiums durch Wahl der vier von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vereinsmitglieder leitet der/die</p> <p>(5) Versammlungsleiter/in die Wahl der Antragskommission und des</p>

<p align="center">Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung des IB beschlossen von der Mitgliederversammlung am 30.06./31.07.2017 in Erfurt</p>	<p align="center">Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung des IB am 10. Mai in Bonn 2019</p>
<p>Wahlausschusses. Wahlkandidaten können dem Wahlausschuss nicht angehören.</p>	<p>Wahlausschusses. Wahlkandidaten können dem Wahlausschuss nicht angehören.</p>
<p align="center">§ 4 Antragskommission</p> <p>(1) Die Antragskommission hat die Aufgabe, die vor der Mitgliederversammlung eingegangenen und in der Mitgliederversammlung gestellten Anträge zu sichten, zu ordnen und dem/der Versammlungsleiter/in zuzuleiten. Sie berät das Tagungspräsidium in Fragen der formalen Antragsbehandlung (Zulässigkeit, Reihenfolge, Zusammenfassung von Anträgen u. a. m.).</p> <p>(2) Die Antragskommission wählt eine/n Vorsitzende/n aus ihrer Mitte.</p> <p>(3) Die Antragskommission bleibt bis zur Wahl einer neuen Antragskommission im Amt. Ihr obliegt insbesondere die Vorbereitung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.</p>	<p align="center">§ 4 Antragskommission</p> <p>(1) Die Antragskommission hat die Aufgabe, die vor der Mitgliederversammlung eingegangenen und in der Mitgliederversammlung gestellten Anträge zu sichten, zu ordnen und dem/der Versammlungsleiter/in zuzuleiten. Sie berät das Tagungspräsidium in Fragen der formalen Antragsbehandlung (Zulässigkeit, Reihenfolge, Zusammenfassung von Anträgen u. a. m.) Sie gibt Empfehlungen.</p> <p>(2) Die Antragskommission wählt eine/n Vorsitzende/n aus ihrer Mitte.</p> <p>(3) Die Antragskommission bleibt bis zur Wahl einer neuen Antragskommission im Amt. Ihr obliegt insbesondere die Vorbereitung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.</p>
<p align="center">§ 5 Anträge und Wahlvorschläge zur Wahl von Präsidium und Beirat</p> <p>(1) Schriftliche Anträge zur Behandlung in der Mitgliederversammlung und Wahlvorschläge zur Wahl von Präsidium und Beirat können von Mitgliedern, vom Präsidium, vom Vorstand oder vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Kuratoriums gestellt werden. Sie müssen vier Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung bei dem/der Vorsitzenden des Vorstandes vorliegen. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen beträgt die Frist eine Woche.</p> <p>Die Anträge und Wahlvorschläge sind binnen einer Woche nach Ablauf der Frist, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen unverzüglich, den Mitgliedern zu übermitteln.</p> <p>(2) Initiativ-Anträge zu Gegenständen der Tagesordnung, jedoch nicht zur Satzung und</p>	<p align="center">§ 5 Anträge und Wahlvorschläge zur Wahl von Präsidium und Beirat</p> <p>(1) Schriftliche Anträge zur Behandlung in der Mitgliederversammlung und Wahlvorschläge zur Wahl von Präsidium und Beirat können von Mitgliedern, vom Präsidium, vom Vorstand oder vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Kuratoriums gestellt werden. Sie müssen vier Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung bei dem/der Vorsitzenden des Vorstandes vorliegen. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen beträgt die Frist eine Woche.</p> <p>Die Anträge und Wahlvorschläge sind binnen einer Woche nach Ablauf der Frist, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen unverzüglich, den Mitgliedern zu übermitteln.</p> <p>(2) Ausnahmsweise, nämlich auf Beschluss von mindestens einem Drittel der anwesenden</p>

<p align="center">Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung des IB</p> <p align="center">beschlossen von der Mitgliederversammlung am 30.06./31.07.2017 in Erfurt</p>	<p align="center">Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung des IB</p> <p align="center">am 10. Mai in Bonn 2019</p>
<p>zu Wahlvorschlägen können nach Ablauf der im Abs. 1 genannten Fristen und während der Mitgliederversammlung von Mitgliedern, dem Präsidium oder vom Vorstand gestellt werden. Sie bedürfen der Schriftform.</p> <p>Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird vom Versammlungsleiter/ von der Versammlungsleiterin ein Zeitpunkt für die Abgabe der Anträge, die zu Gegenständen der Tagesordnung eingebracht werden, festgelegt.</p> <p>(3) Steht ein/e Kandidat/in — gleich aus welchem Grund — zur Wahl in das Präsidium oder in den Beirat nach Ablauf der Antragsfrist gemäß Abs. 1 nicht mehr zur Verfügung, so ist das Präsidium berechtigt, der Mitgliederversammlung einen weiteren Wahlvorschlag zu unterbreiten.</p>	<p>Mitglieder, können Initiativ-Anträge zu Gegenständen der Tagesordnung, jedoch nicht zur Satzung und zu Wahlvorschlägen auch noch nach Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden. Sie bedürfen der Schriftform.</p> <p>Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird vom Versammlungsleiter/ von der Versammlungsleiterin ein Zeitpunkt für die Abgabe der Anträge, die zu Gegenständen der Tagesordnung eingebracht werden, festgelegt.</p> <p>(3) Steht ein/e Kandidat/in — gleich aus welchem Grund — zur Wahl in das Präsidium oder in den Beirat nach Ablauf der Antragsfrist gemäß Abs. 1 nicht mehr zur Verfügung, so ist das Präsidium berechtigt, der Mitgliederversammlung einen weiteren Wahlvorschlag zu unterbreiten.</p>
<p>§ 6 Vorlagen und Tagesordnung</p> <p>(1) Schriftliche Vorlagen des Präsidiums oder des Vorstandes zur Tagesordnung sind den Mitgliedern in der Regel spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung mitzuteilen.</p> <p>(2) Das Präsidium bestimmt die gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung den Mitgliedern mitzuteilende Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung befindet über und beschließt die Tagesordnung. Die Ergänzung der Tagesordnung ist nur in dringenden Ausnahmefällen möglich, soweit eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Versammlungsteilnehmer dies beschließt und dadurch nicht in den Kernbereich der Mitgliedschaftsrechte eingegriffen wird.</p>	<p>§ 6 Vorlagen und Tagesordnung</p> <p>(1) Schriftliche Vorlagen des Präsidiums oder des Vorstandes zur Tagesordnung sind den Mitgliedern in der Regel spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung mitzuteilen.</p> <p>(2) Das Präsidium bestimmt die gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung den Mitgliedern mitzuteilende Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung befindet über und beschließt die Tagesordnung. Die Ergänzung der Tagesordnung ist nur in dringenden Ausnahmefällen möglich, soweit eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Versammlungsteilnehmer dies beschließt und dadurch nicht in den Kernbereich der Mitgliedschaftsrechte eingegriffen wird.</p>
<p>§ 7 Teilnahme und Beschlussfähigkeit</p> <p>(1) Die Mitglieder des IB sind berechtigt, an der</p>	<p>§ 7 Teilnahme und Beschlussfähigkeit</p> <p>(1) Die Mitglieder des IB sind berechtigt, an der</p>

<p style="text-align: center;">Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung des IB</p> <p style="text-align: center;">beschlossen von der Mitgliederversammlung am 30.06./31.07.2017 in Erfurt</p>	<p style="text-align: center;">Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung des IB</p> <p style="text-align: center;">am 10. Mai in Bonn 2019</p>
<p>Mitgliederversammlung mit Stimmrecht teilzunehmen. Das Präsidium und der/die Versammlungsleiter/in können Gäste einladen oder zulassen.</p>	<p>Mitgliederversammlung mit Stimmrecht teilzunehmen. Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Jedoch kann jedes Mitglied nur maximal ein anderes Mitglied vertreten. Die Vertretungsvollmacht bedarf der Schriftform und ist dem Versammlungsleiter zu übergeben. Das Präsidium und der/die Versammlungsleiter/in können Gäste einladen oder zulassen.</p> <p>(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder des IB an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlussfähigkeit wird am Beginn der Mitgliederversammlung vom Versammlungsleiter festgestellt. Die Beschlussfähigkeit gilt für die gesamte Dauer der Mitgliederversammlung.</p>
<p>§ 8 Aussprache und Abstimmungen</p> <p>(1) Aussprache- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder.</p> <p>(2) Gäste haben kein Stimmrecht und nehmen an der Aussprache grundsätzlich nicht teil. Der/die Versammlungsleiter/in kann ausnahmsweise auch Gästen das Wort erteilen.</p> <p>(3) Antragsbegründungen sind auf zehn Minuten, Diskussionsbeiträge auf fünf Minuten beschränkt. Der/die Versammlungsleiter/in kann zur Beantwortung von Sachfragen Präsidiums- und Vorstandsmitgliedern außer der Reihe das Wort erteilen. Spricht ein/e Redner/in nicht zur Sache, so macht der/die Versammlungsleiter/in ihn darauf aufmerksam. Nach zweimaliger Mahnung kann er/sie ihm/ihr das Wort entziehen.</p> <p>(4) Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang vor anderen Anträgen. Sie können von jedem Mitglied eingebracht werden. Für und gegen Geschäftsordnungsanträge kann je ein Diskussionsbeitrag zugelassen werden. Anträge auf Schluss der Debatte, Schließung</p>	<p>§ 8 Aussprache und Abstimmungen</p> <p>(1) Aussprache- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder.</p> <p>(2) Gäste haben kein Stimmrecht und nehmen an der Aussprache grundsätzlich nicht teil. Der/die Versammlungsleiter/in kann ausnahmsweise auch Gästen das Wort erteilen.</p> <p>(3) Antragsbegründungen sind auf zehn Minuten, Diskussionsbeiträge auf fünf Minuten beschränkt. Der/die Versammlungsleiter/in kann zur Beantwortung von Sachfragen Präsidiums- und Vorstandsmitgliedern außer der Reihe das Wort erteilen. Spricht ein/e Redner/in nicht zur Sache, so macht der/die Versammlungsleiter/in ihn darauf aufmerksam. Nach zweimaliger Mahnung kann er/sie ihm/ihr das Wort entziehen.</p> <p>(4) Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang vor anderen Anträgen. Sie können von jedem Mitglied eingebracht werden. Für und gegen Geschäftsordnungsanträge kann je ein Diskussionsbeitrag zugelassen werden. Anträge auf Schluss der Debatte, Schließung</p>

<p align="center">Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung des IB</p> <p align="center">beschlossen von der Mitgliederversammlung am 30.06./31.07.2017 in Erfurt</p>	<p align="center">Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung des IB</p> <p align="center">am 10. Mai in Bonn 2019</p>
<p>der Rednerliste und Begrenzung der Redezeit können nicht von einem Mitglied eingebracht werden, das an der Aussprache zu dieser Sache teilgenommen hat. Persönliche Bemerkungen sind nur am Schluss der Aussprache zulässig. Sie müssen kurz und sachlich sein.</p> <p>(5) Abstimmungen finden in der Regel offen statt. Auf Verlangen von mindestens 20 % der anwesenden Mitglieder ist durch Stimmzettel abzustimmen. Liegen mehrere Anträge zum gleichen Sachverhalt vor, ist zunächst über die Empfehlung der Antragskommission abzustimmen. Findet diese keine Mehrheit, ist über jeden Antrag in der vorliegenden Reihenfolge zu befinden. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.</p> <p>(6) Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Abstimmungen zur Sache und Wahlen finden nach 22.00 Uhr nicht mehr statt.</p> <p>(7) Während einer Abstimmung sind Ausführungen zur Sache nicht zulässig.</p>	<p>der Rednerliste und Begrenzung der Redezeit können nicht von einem Mitglied eingebracht werden, das an der Aussprache zu dieser Sache teilgenommen hat. Persönliche Bemerkungen sind nur am Schluss der Aussprache zulässig. Sie müssen kurz und sachlich sein.</p> <p>(5) Abstimmungen finden in der Regel offen statt. Auf Verlangen von mindestens 20% der anwesenden Mitglieder ist durch Stimmzettel abzustimmen. Liegen mehrere Anträge zum gleichen Sachverhalt vor, ist zunächst über die Empfehlung der Antragskommission abzustimmen. Findet diese keine Mehrheit, ist über jeden Antrag in der vorliegenden Reihenfolge zu befinden. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.</p> <p>(6) Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Abstimmungen zur Sache und Wahlen finden nach 22.00 Uhr nicht mehr statt.</p> <p>(7) Während einer Abstimmung sind Ausführungen zur Sache nicht zulässig.</p>
<p align="center">§ 9 Wahlen</p> <p>(1) Wahlberechtigt sind die Mitglieder des IB, die an der Mitgliederversammlung persönlich teilnehmen.</p> <p>(2) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte den/die Wahlleiter/in und dessen/deren Stellvertreter/in. Der/die Wahlleiter/in ist während der Präsidiumswahl Versammlungsleiter/in, der Wahlausschuss ist, solange Tagungspräsidium. Der Wahlausschuss hat die Aufgabe, die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen zu gewährleisten, insbesondere die Mitgliederversammlung über das Wahlverfahren zu unterrichten, die abgegebenen Stimmen zu zählen, das Ergebnis festzuhalten und der</p>	<p align="center">§ 9 Wahlen</p> <p>(1) Wahlberechtigt sind die Mitglieder des IB, die an der Mitgliederversammlung persönlich oder vertreten aufgrund einer Vollmacht teilnehmen.</p> <p>(2) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte den/die Wahlleiter/in und dessen/deren Stellvertreter/in. Der/die Wahlleiter/in ist während der Präsidiumswahl Versammlungsleiter/in, der Wahlausschuss ist, solange Tagungspräsidium. Der Wahlausschuss hat die Aufgabe, die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen zu gewährleisten, insbesondere die Mitgliederversammlung über das Wahlverfahren zu unterrichten, die abgegebenen Stimmen zu zählen, das Ergebnis festzuhalten und der</p>

<p align="center">Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung des IB</p> <p align="center">beschlossen von der Mitgliederversammlung am 30.06./31.07.2017 in Erfurt</p>	<p align="center">Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung des IB</p> <p align="center">am 10. Mai in Bonn 2019</p>
<p>Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Der/die Wahlleiter/in vergewissert sich, dass die zur Wahl Vorgeschlagenen bereit sind, gewählt zu werden. Er/sie befragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen.</p> <p>(3) Wahlen zu Entscheidungs- und Beratungsgremien erfolgen regelmäßig mit Stimmzettel. Sie können offen stattfinden, wenn weniger als zehn Mitglieder widersprechen.</p> <p>(4) Ein/e Abwesende/r kann gewählt werden, wenn dem/der Versammlungsleiter/in eine schriftliche Erklärung des/der Betroffenen vorliegt, dass er/sie bereit ist, gewählt zu werden. In Ausnahmefällen kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung von der Vorlage dieser Erklärung abgesehen werden. Wählbar sind auch Nichtmitglieder.</p> <p>(5) Sofern ein einzelnes Amt zu besetzen ist (z.B. die Wahl des/der Präsidenten/Präsidentin) und dafür nur ein einziger Kandidat oder eine einzige Kandidatin vorgeschlagen ist, enthalten die Stimmzettel hinter dem Namen des/der zur Wahl Vorgeschlagenen drei Kreise für die Abgabe von Ja- oder Nein-Stimmen sowie für Enthaltungen.</p> <p>(6) Sofern ein einzelnes Amt zu besetzen ist (z.B. Wahl des/der Präsidenten/Präsidentin) und dafür mehrere Kandidatinnen/Kandidaten vorgeschlagen sind, enthalten die Stimmzettel die Namen aller zur Wahl Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge. Vor den Namen der jeweils zur Wahl Vorgeschlagenen muss sich ein Kreis für die Wahl durch Ankreuzen befinden.</p> <p>Stimmzettel, auf denen mehr als eine Kandidatin / ein Kandidat angekreuzt sind, sind ungültig.</p> <p>(7) Sofern mehrere gleich gelagerte Ämter zu besetzen sind (z.B. Wahl der Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen; Wahl der weiteren Mitglieder des Präsidiums)</p>	<p>Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Der/die Wahlleiter/in vergewissert sich, dass die zur Wahl Vorgeschlagenen bereit sind, gewählt zu werden. Er/sie befragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen.</p> <p>(3) Wahlen zu Entscheidungs- und Beratungsgremien erfolgen regelmäßig mit Stimmzettel. Sie können offen stattfinden, wenn weniger als zehn Mitglieder widersprechen.</p> <p>(4) Ein/e Abwesende/r kann gewählt werden, wenn dem/der Versammlungsleiter/in eine schriftliche Erklärung des/der Betroffenen vorliegt, dass er/sie bereit ist, gewählt zu werden. In Ausnahmefällen kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung von der Vorlage dieser Erklärung abgesehen werden. Wählbar sind auch Nichtmitglieder.</p> <p>(5) Sofern ein einzelnes Amt zu besetzen ist (z.B. die Wahl des/der Präsidenten/Präsidentin) und dafür nur ein einziger Kandidat oder eine einzige Kandidatin vorgeschlagen ist, enthalten die Stimmzettel hinter dem Namen des/der zur Wahl Vorgeschlagenen drei Kreise für die Abgabe von Ja- oder Nein-Stimmen sowie für Enthaltungen.</p> <p>(6) Sofern ein einzelnes Amt zu besetzen ist (z.B. Wahl des/der Präsidenten/Präsidentin) und dafür mehrere Kandidatinnen/Kandidaten vorgeschlagen sind, enthalten die Stimmzettel die Namen aller zur Wahl Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge. Vor den Namen der jeweils zur Wahl Vorgeschlagenen muss sich ein Kreis für die Wahl durch Ankreuzen befinden.</p> <p>Stimmzettel, auf denen mehr als eine Kandidatin / ein Kandidat angekreuzt sind, sind ungültig.</p> <p>(7) Sofern mehrere gleich gelagerte Ämter zu besetzen sind (z.B. Wahl der Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen; Wahl der weiteren Mitglieder des Präsidiums)</p>

<p align="center">Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung des IB</p> <p align="center">beschlossen von der Mitgliederversammlung am 30.06./31.07.2017 in Erfurt</p>	<p align="center">Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung des IB</p> <p align="center">am 10. Mai in Bonn 2019</p>
<p>erfolgen die Wahlen jeweils in einem gemeinsamen Wahlgang. Die Stimmzettel müssen die Namen aller jeweils zur Wahl Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge enthalten. Vor den Namen der jeweils zur Wahl Vorgeschlagenen muss sich ein Kreis für die Wahl durch Ankreuzen befinden.</p> <p>Stimmzettel, auf denen nicht mindestens die Hälfte der Zahl der zu wählenden Personen angekreuzt ist, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als der Zahl der zu wählenden Personen entspricht, sind ebenfalls ungültig.</p> <p>(8) Unausgefüllt abgegebene Stimmzettel sind ungültig. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen für die Ermittlung der Mehrheit nicht mit.</p> <p>(9) Bei allen Wahlen ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei einem gemeinsamen Wahlgang sind diejenigen Kandidatinnen/Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Soweit die Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl unter den nicht gewählten Kandidaten/Kandidatinnen mit den nächstniedrigen Stimmenzahlen statt. Ist eine Entscheidung zwischen Kandidaten/Kandidatinnen mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, findet ebenfalls eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl, bei weiterhin fortgesetzter Stimmengleichheit das Los.</p> <p>(10) Für Nachwahlen gilt § 9 entsprechend.</p> <p>(11) Der Wahlausschuss tagt nicht öffentlich.</p>	<p>erfolgen die Wahlen jeweils in einem gemeinsamen Wahlgang. Die Stimmzettel müssen die Namen aller jeweils zur Wahl Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge enthalten. Vor den Namen der jeweils zur Wahl Vorgeschlagenen muss sich ein Kreis für die Wahl durch Ankreuzen befinden.</p> <p>Stimmzettel, auf denen nicht mindestens die Hälfte der Zahl der zu wählenden Personen angekreuzt ist, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als der Zahl der zu wählenden Personen entspricht, sind ebenfalls ungültig.</p> <p>(8) Unausgefüllt abgegebene Stimmzettel sind ungültig. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen für die Ermittlung der Mehrheit nicht mit.</p> <p>(9) Bei allen Wahlen ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei einem gemeinsamen Wahlgang sind diejenigen Kandidatinnen/Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Soweit die Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl unter den nicht gewählten Kandidaten/Kandidatinnen mit den nächstniedrigen Stimmenzahlen statt. Ist eine Entscheidung zwischen Kandidaten/Kandidatinnen mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, findet ebenfalls eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl, bei weiterhin fortgesetzter Stimmengleichheit das Los.</p> <p>(10) Für Nachwahlen gilt § 9 entsprechend.</p> <p>(11) Der Wahlausschuss tagt nicht öffentlich.</p>
<p align="center">§ 10 Protokoll</p> <p>(1) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen.</p> <p>(2) Das Protokoll soll enthalten:</p>	<p align="center">§ 10 Protokoll</p> <p>(1) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen.</p> <p>(2) Das Protokoll soll enthalten:</p>

<p align="center">Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung des IB beschlossen von der Mitgliederversammlung am 30.06./31.07.2017 in Erfurt</p>	<p align="center">Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung des IB am 10. Mai in Bonn 2019</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Ort und Tag der Mitgliederversammlung, • die Namen der Versammlungsleiter/innen, des Tagungspräsidiums, des Wahlausschusses und der Protokollführer/innen, • die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder, • die Tagesordnung, • die Anträge und Beschlüsse, • den wesentlichen Inhalt der Berichte und Referate • die Wahlergebnisse sowie • die Unterschriften des Präsidenten bzw. der Präsidentin und eines Mitgliedes, das an der gesamten Mitgliederversammlung teilgenommen hat. <p>(3) Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von sechs Monaten nach der Mitgliederversammlung in Abschrift mitzuteilen. Es gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats ab Zugang schriftlich Einspruch erhoben wird. Über etwaige Einsprüche entscheidet das Tagungspräsidium der betroffenen Versammlung.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ort und Tag der Mitgliederversammlung, • die Namen der Versammlungsleiter/innen, des Tagungspräsidiums, des Wahlausschusses und der Protokollführer/innen, • die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder, • die Tagesordnung, • die Anträge und Beschlüsse, • den wesentlichen Inhalt der Berichte und Referate • die Wahlergebnisse sowie • die Unterschriften des Präsidenten bzw. der Präsidentin und eines Mitgliedes, das an der gesamten Mitgliederversammlung teilgenommen hat. <p>(3) Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von sechs Monaten nach der Mitgliederversammlung in Abschrift mitzuteilen. Es gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats ab Zugang schriftlich Einspruch erhoben wird. Über etwaige Einsprüche entscheidet das Tagungspräsidium der betroffenen Versammlung.</p> <p>(4) Das Protokoll wird auf postalischem und/oder elektronischen Wege den Mitgliedern zugestellt.</p>